

# Pulsnitzer Wochenblatt

Bernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Veröfentlichungseinrichtungen hat der Bezieser keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 2 30, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 2.—, monatlich 70 Pf., —; durch die Post bezogen M 2.40 —.

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gepaltene Beilage (Moffe's Zeilenn. 14) 25 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 18 Pf., Amtliche Zeile 55 Pf., außerhalb des Bezirkes 65 Pf., Kellame —: 60 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. —: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Zuschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Einzelgebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Dörfer Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großdörsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 120

Dienstag, den 8. Oktober 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung über Fleisch-Selbstversorgung und Hauschlachtungen.

Unter Aufhebung des bisherigen Hauschlachtungsverbot wird auf Grund von §§ 9 ff der Reichsfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) — und der Abänderungsverordnung vom 20. September 1918 — (RGBl. S. 1117) — folgendes bestimmt:

§ 1. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gemästet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeugten oder zugekauften Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen persönlichen Leitung ernährt worden ist. Lediglich die Zahlung eines Mastloans oder die Vergabe oder Bezahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mastung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — abhängig.

§ 2. Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Hauschlachtungen von Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Das Gleiche gilt von der Selbstversorgung mit Wildbret, das dem Fleischmarkenzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

§ 3. Die Genehmigung zur Hauschlachtung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Lasten des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

1. das Tier zur Hauschlachtung rechtzeitig und vorschriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 208),
2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hauschlachtungen mehr vorhanden,
3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hauschlachtungen erfüllt,
4. die aus früheren Hauschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Anrechnungzeit verwendet worden sind.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Genehmigung zu versagen.

Wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu besorgen ist, ist die Genehmigung zu versagen oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Bedingung zu machen.

§ 4. Der Antrag auf Genehmigung der Hauschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mastung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster durch die Ortsbehörde zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Verjagung der Genehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu beschränken.

§ 5. Ueber die erfolgte Hauschlachtung ist dem Kommunalverbande nach dem von ihm vorgeschriebenen Muster eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 6. Bei Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbeschauser das Schlachtgewicht durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Verjagung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterschrieben zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vergl. die Anweisung an die Fleischbeschauser vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

§ 7. Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Scheine hält, zur Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtgewichtes wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Abschluß eines Haltungsvertrages zu Gunsten des Viehhändlerverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Uebernahmepreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hauschlachtung gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

Wenn das Schlachtgewicht des ganzen Schweines einschließlich des nach Abs. 1 abzugebenden Viertels beträgt

- mehr als 60—70 kg einschl.: 1 kg,
- mehr als 70—80 kg einschl.: 2 kg,
- mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg weitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Zucht benützt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzugeben. Die abzuliefernden Speck- und Fettmengen können auf das nach Abs. 1 abzuliefernde Viertel in Anrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingefalzen, gepökelt oder geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchwachsen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Pansen-(Wammen-)Fett weniger als 1 1/2 kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hauschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Die abzugebenden Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Viehmühle, die abgelieferten Viertel zur Wurstbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Speck- und Fettmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Versorgung der Massenbeisungen und Wurstereien; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

§ 8. Als Uebernahmepreis ist festzusetzen:

- a) bei Abgabe eines ganzen Schweines: 130 M für den Zentner Lebendgewicht,
- b) bei Abgabe eines Schweineviertels: 1,80 M für jedes Pfund Schlachtgewicht,
- c) bei Speck- und Fettabgabe: 2,20 M je 1 Pfund eingefalzener Speck, 2,30 M je 1 Pfund gut gepökelter Speck, 2,40 M je 1 Pfund geräucherter Speck, 2,20 M je 1 Pfund Fett in unzubereitetem Zustande, 2,60 M je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

§ 9. Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hauschlachtung belassene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte verbrauchen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefolges, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Unterteller und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10. Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beziehentlich seine Haushaltungsangehörigen aus den anfallenden Fleischvorräten ihren Fleischbedarf voll oder nur zur Hälfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vergl. Abs. 2), im ersteren Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der ihm zustehenden Voll- bez. Rinderkarten.

Für je 400 g Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für 1 Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischkartenabchnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichtes zum Zweck der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

§ 11. Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen gegen Entgelt ist verboten, soweit es sich nicht um die Abgabe an Personen, die zur Selbstversorgergemeinschaft (§ 9 Abs. 2) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

§ 12. Der Kommunalverband kann Fleisch, daß aus einer, ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu seinen Gunsten, ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

§ 13. Gegen Verfügungen des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreishauptmannschaft, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — zulässig, daß endgültig entscheidet.

§ 14. Das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — kann Ausnahmen von den Vorschriften der Bekanntmachung bewilligen, soweit hierfür nicht der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes zuständig ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bekanntmachung werden auf Grund von § 18 der Reichsfleischordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem kann Selbstversorgern das Recht der Selbstversorgung entzogen werden. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht auf Grund von § 12 für verfallen erklärt worden sind.